

BETREUUNGSVERTRAG

für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule
der **Gustav-Adolf-Schule Datteln**

zwischen

der **Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen** als Träger der Maßnahme
und

und als Personenberechtigte:

Name:		
Vorname:		
Anschrift:		
Telefon Nr.:		
E-Mail:		

wird folgender Vertrag geschlossen.

Das Kind:

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	

wird mit Wirkung **vom 01.08.2023**

in die oben genannte offene Ganztagschule aufgenommen.

Die Anmeldung des Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08.- 31.07.) und verpflichtet an Schultagen zur Teilnahme des Kindes in der Regel an fünf Tagen in der Woche bis 16.00 Uhr (mindestens aber bis 15.00 Uhr nach vorheriger Absprache mit der OGS Teamleitung).

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Förderung durch das Land entsprechend dem Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen.

Die beigegeführten Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift werden Kenntnisnahme und Anerkennung bestätigt.

Datteln, _____

Unterschrift/en des/der Personensorgeberechtigten

Datteln, _____

Unterschrift des Trägers

Regelungen zum Betreuungsvertrag für den Besuch der offenen Ganztagschule Bestandteil des Betreuungsvertrages

1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006 in der jeweils gültigen Fassung und die Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Datteln und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Datteln vom 29.01.2016 (**Elternbeitragsatzung**) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote

Die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule wird von der Stadt Datteln auf einen freien Träger der Jugendhilfe, übertragen.
Die konzeptionelle und inhaltliche Ausgestaltung der Angebote erfolgt in enger Abstimmung mit der Schulleitung.

3. Inhalt der Angebote

Die Angebote der offenen Ganztagschule können je nach Bedarf insbesondere umfassen:

- themenbezogene, klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte (z.B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport usw.) in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen,
- Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung,
- Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit,
- über den in der Stundentafel verankerten Förderunterricht hinausgehende Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf, und für besonders begabte Schülerinnen und Schüler (z.B. Hausaufgabenhilfen, Förderkurse, Sprachförderung),

4. Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, sämtliche personenbezogenen Daten vertraulich – gemäß der DSGVO und dem BDSG- zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder für diese zugänglich zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) werden ergänzend beachtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und nur durch die Personensorgeberechtigten selbst erfolgen.

5. Zeitrahmen

Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. An Schultagen ist die ganztägige (bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr nach vorheriger Absprache mit der OGS Teamleitung) Teilnahme des Kindes – in der Regel an fünf Tagen in der Woche – verpflichtend (es gelten die Regelungen des OGS Erlasses NRW).

Die offene Ganztagschule wird auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote von 8.00 bis 16.00 Uhr anbieten.

Während der Sommerferien erfolgt eine Schließungszeit von 3 Wochen. Des Weiteren erfolgt eine Schließung vom 24.12. bis zum 31.12.

Der Träger der Maßnahme ist berechtigt, die Einrichtung oder Gruppe bei Vorliegen besonderer Notsituationen, deren Lösung auf andere Weise nicht möglich oder zumutbar ist, in Abstimmung mit dem Jugendamt und der Schulleitung kurzzeitig zu schließen.

6. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden nach der Elternbeitragssatzung vom 29.01.2016 (gültig ab 01.08.2016) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Elternbeiträge ab dem 01.08.2016:

Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag	Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag	Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag
bis 17.500 €	0,00 €	bis 40.000 €	65,00 €	bis 80.000 €	115,00 €
bis 20.000 €	25,00 €	bis 45.000 €	75,00 €	bis 90.000 €	125,00 €
bis 25.000 €	35,00 €	bis 50.000 €	85,00 €	bis 100.000 €	135,00 €
bis 30.000 €	45,00 €	bis 60.000 €	95,00 €	bis 125.000 €	150,00 €
bis 35.000 €	55,00 €	bis 70.000 €	105,00 €	über 125.000 €	170,00 €

7. Essensgeld

Der Träger sorgt dafür, dass die Kinder mittags eine kindgerechte Mahlzeit erhalten. Der Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen beträgt jährlich zurzeit 588,00 Euro und ist in 12 gleichen Monatsraten von derzeit 49,00 Euro jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen

Bank: Bank für Sozialwirtschaft Köln

IBAN: DE36 3702 0500 0006 0380 25

8. Informationspflicht der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die OGS Teamleitung über die privaten und beruflichen Anschriften und Telefonnummern zu informieren. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten in dringenden Fällen oder Notfällen nicht erreichbar sind, ist es wichtig, Anschrift und Telefonnummer von weiteren Kontaktpersonen zu benennen.

9. Erkrankung des Kindes

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, eine Erkrankung des Kindes unverzüglich der OGS Teamleitung mitzuteilen. Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die offene Ganztagschule nicht besuchen. Die OGS Teamleitung ist berechtigt und verpflichtet, das Kind vom Besuch der offenen Ganztagschule auszuschließen, wenn und solange es erkrankt oder von Parasiten (z.B. Läuse) befallen ist. Nach ansteckenden Krankheiten ist vor Besuch der offenen Ganztagschule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

10. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht während der Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule obliegt dem Träger der Maßnahme durch das von diesem eingesetzte Personal.

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Einrichtung/dem Veranstaltungsort obliegt den Personensorgeberechtigten.

11. Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unfälle sind wegen der notwendigen Meldung an die zuständige Unfallversicherung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tag, der Schule mitzuteilen (auch Unfälle auf dem direkten Hin- und Rückweg von der bzw. zur Schule).

12. Vertragsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung, Ausschluss und Platzverfall

Die Anmeldung eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis **zum 31.03. zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07.) gekündigt wird.**

Nimmt das Kind nicht regelmäßig an fünf Schultagen in der Woche bzw. nicht regelmäßig ganztägig (bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr nach vorheriger Absprache mit der Teamleitung) an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teil, kann der Maßnahmeträger - abweichend von Satz 2 zu Punkt 13 - den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der Grundschulzeit. Eine Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Einer vorzeitigen Vertragsauflösung kann nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt und nur schriftlich erteilt werden. Begründete Ausnahmefälle sind hierbei insbesondere der Wechsel der Schule oder unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe. Der Träger behält sich das Recht zur außerordentlichen fristlosen Vertragskündigung aus wichtigem Grund vor, insbesondere

- bei schwerwiegenden Problemen im Umgang mit anderen Kindern oder dem Betreuungspersonal, die ursächlich von dem Kind ausgelöst werden,
- wenn pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
- bei fehlender Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal, durch die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse des Kindes nicht mehr gewährleistet ist,
- bei Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals,
- bei Zahlungsrückstand (auch des Essensgeldes) von mehr als zwei Monatsbeiträgen oder wiederholten Zahlungsrückständen.

13. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei besonders häufigem oder schwerwiegendem Fehlverhalten kann der Träger nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern das Kind von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten von einem Tag bis zu zwei Wochen ausschließen.

Fehlt das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt, verfällt der Platzanspruch. Die Zahlungsverpflichtung bleibt jedoch bestehen, solange der Platz freigehalten wird.